



SATZUNG des FC Eintracht Holzhausen 1993 e.V.

1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "FC Eintracht Holzhausen 1993 e. V. und hat seinen Sitz in 04288 Holzhausen, Emil- Altner- Weg 50.

Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz "e.V..".

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Alle parteipolitischen, konfessionellen, rassischen und wirtschaftlichen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein wird Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V..

6. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s/in erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen eine Ablehnung durch die Leitung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben und auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

8. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) für jedes Mitglied durch Austritt zum Kalenderhalbjahr aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Halbjahr muss eingehalten werden.

b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

c) durch Tod des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

9. AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

Die Ausschießungsgründe eines Mitgliedes (8b) können nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden;

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschießung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Anhörung zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

10. RECHTE DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

b) Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.

c) Für Mitglieder unter 16 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter entsandt werden.

In diesem Fall steht jedem Mitglied das Stimmrecht eines gesetzlichen Vertreters, beispielsweise von einem Elternteil, zu

d) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Materialien innerhalb der Abteilung zu nutzen.

e) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

f) Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbundes Sachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

11. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Sachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zum festgelegten Fälligkeitsdatum entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) Die durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von 5 Stunden pro Jahr zur Pflege und Erhaltung der Sportanlagen zu erbringen.
- f) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der im 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

12. ORGANE DES VEREINS

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

13. ZUSAMMENTREFFEN UND VORSITZ DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- Das Stimmrecht regelt sich nach Punkt 10.
- Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in 14 genannten Aufgaben einberufen werden.
- Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.
- Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung können auch zu einer kürzeren Frist eingebrachte Anträge zur Tagesordnung eingereicht und beschlossen werden.
- Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den Punkten 19. und 20.

14. AUFGABEN

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes

- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Bedarfsfalle
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

15. TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Neuwahlen
- besondere Anträge

16. VEREINSVORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem ehrenamtlichen Geschäftsführer
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Jugendwart
- dem Abteilungsleiter Fußball

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

17. PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES

Aufgaben des Vorstandes:

- Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.
- Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- Zur technisch-organisatorischen Absicherung der Vereinsarbeit kann eine Geschäftsstelle gebildet werden.
- Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden einzeln und gleichberechtigt.
- Mit der Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder betrauen.

19. VERFAHREN DER BESCHLUßFASSUNG ALLER ORGANE

- Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Abstimmung geschieht durch Handheben.
- Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.
- Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

- Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches am Schluss der Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
- Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

20. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSEN DES VEREINS

- Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Über die Vereinsauflösung ist eine einfache Mehrheit unter der Bedingung, dass mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

21. VERMÖGEN DES VEREINS

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögens-Bestände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

22. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 20. März 2015 einstimmig beschlossen.

Der Vorstand

Leipzig, dem 20. März 2015